

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1973

Geschäftszahl

1629/72

Rechtssatz

§ 45 Abs 1 KFG setzt fest, daß Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen nur mit Bewilligung der Behörde gestattet sind, § 45 Abs 2 KFG hingegen von Probefahrten mit zugelassenen Kraftfahrzeugen handelt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1973:1972001629.X01